



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1421/0001-III/1/a/2017

Wien, am 06. März 2017

An das

Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8
1010 WIEN

Zu GZ BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMEIA
Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-
Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und
Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 1 sowie 3 bis 5:

Das Bundesministerium für Inneres weist darauf hin, dass sich die gegenständlichen
Änderungen der Bestimmungen des NAG, FPG und AsylG sowie die beabsichtigten
Verweise auf diese Materiengesetze im Integrationsgesetz auf die geltende Rechtslage
beziehen. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Inneres vorgeschlagenen
Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 (FrÄG 2017) sind vor allem umfangreiche
Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes geplant. Als Inkrafttretensdatum
für das bereits in den Ministerrat eingebrachte FrÄG 2017 ist der 1. Juli 2017 vorgesehen.
Auch da sich das vorliegende Bundesgesetz – insbesondere soweit es das Niederlassungs-
und Aufenthaltsgesetz betrifft – mit Regelungsinhalten des FrÄG 2017 überschneidet, mus
daher im Zuge des parlamentarischen Prozesses sichergestellt werden, dass der
vorliegende Entwurf diesbezüglich mit den durch das FrÄG 2017 bevorstehenden
Änderungen abgeglichen wird.

Zu Artikel 1 Integrationsgesetz

Zu § 1 Abs. 2:

Als Ziel schiene die explizite Nennung von „*gesamtgemeinschaftlicher Stabilität, Sicherheit und des Erhalts des sozialen Friedens*“ wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 1:

Es wird angeregt im Satz 3 darauf hinzuweisen, dass Integrationsmaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich anzubieten sind. Satz 3 sollte wie folgt lauten:

„Auch alle staatlichen Institutionen auf Bundes-, Landes-, und Gemeindeebene leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und vorhandenen Ressourcen ihren Beitrag zu einem erfolgreichen Integrationsprozess durch das systematische und abgestimmte Anbieten von Integrationsmaßnahmen.“

Zu § 3 Z. 3:

§ 3 Z 1 und 2 IntG verweisen auf die Legaldefinition der Begriffe Asylberechtigter und subsidiär Schutzberechtigter, konsequenterweise sollte somit auch in Z 3 auf die Legaldefinition des Drittstaatsangehörigen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), nämlich § 2 Abs. 1 Z 6 NAG, verwiesen werden, da nicht nur die rechtmäßige Niederlassung, sondern auch die Eigenschaft Drittstaatsangehöriger und nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger zu sein, maßgeblich für den Geltungsbereich des IntGs ist. Die Z 3 sollte daher wie folgt lauten:

„3. Drittstaatsangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, die rechtmäßig niedergelassen sind (§ 2 Abs. 2 NAG).“

Zu den §§ 4 und 5:

Zusätzlich bedarf es in Bezug auf die zu setzenden Integrationsmaßnahmen allenfalls einer Klarstellung in den Erläuterungen, dass es sich bei den im Rahmen der Grundversorgung bereits angebotenen Sprach- und Orientierungskursen lediglich um präintegrative Maßnahmen handelt, welche den Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen gemäß den §§ 4 und 5 nicht gleichzustellen sind.

Zu § 5:

Es wird anregt, die „*gesamtgemeinschaftlicher Stabilität, Sicherheit und den Erhalts des sozialen Friedens*“ expliziert in diesem Paragraphen zu nennen.

Zu § 6 Abs. 2:

In Bezug auf die vorgesehene Sanktionierung bei mangelnder Mitwirkung wird die vorliegende Textierung im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen dahingehend verstanden, dass hier lediglich Sanktionen von Seiten der für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen vorgesehen sind. Da der Zielgruppe des Integrationsgesetzes jedoch gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 und Z 6 GVV unter Umständen auch noch eine Anspruchsberechtigung für Leistungen der Grundversorgung zukommen kann, stellt sich die Frage, ob dies einer ausdrücklichen Erwähnung in den Erläuterungen bedarf, dass allfällige zu gewährende Leistungen der Grundversorgung hiervon nicht erfasst sind.

Hinsichtlich der Verhängung von Sanktionen stellt sich zudem der Einwand, dass durch die Einschränkungen der gewährten Leistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen bzw. dem Arbeitslosenversicherungsgesetz das für die Gewährung der Grundversorgung maßgebliche Kriterium der Hilfsbedürftigkeit wieder gegeben sein und im Zuge dessen der Anspruch auf Grundversorgungsleistungen wieder aufleben könnte, zumal Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung und subsidiär Schutzberechtigte unter der Voraussetzung der gegebenen Hilfsbedürftigkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 und Z 6 GVV noch in die Zielgruppe der Grundversorgung fallen. Eine Einschränkung der gewährten Sozialleistungen iSd § 6 IntG sollte daher jedenfalls nicht dazu führen, eine erneute Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Personen auszulösen.

Zu § 7 Abs. 1 letzter Satz:

Die Wortfolge „nach Maßgabe des Gesetzes“ ist nicht notwendig und könnte daher entfallen.

Zu § 8 Abs. 1 und 2:

In beiden Absätzen könnte „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ durch die Abkürzung „NAG“ ersetzt werden, da die Abkürzung „NAG“ bereits in § 3 Z eingeführt wurde.

Zu § 9 Abs. 1:

Der in Abs. 1 vorgenommene Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 6 NAG kann entfallen, zumal der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ bereits in § 3 Z 3 definiert und auch in § 7 Abs. 1 auf § 3 Z 3 verwiesen wird.

Zu § 9 Abs. 1 bis 3:

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgenommenen Verweise auf die Aufenthaltstitel gemäß „§ 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 oder 8 NAG“ wäre aufgrund der zu erwartenden Änderungen des am

28. Februar im Ministerrat beschlossenen Fremdenrechtsänderungsgesetzes (FrÄG 2017) ab Inkrafttreten des FrÄG 2017 (geplant: 1. Juli 2017) entsprechend anzupassen (Fassung RV: Aufenthaltstitel gemäß „§ 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8 oder 10“) zu ändern.

Zu § 9 Abs. 5 Z 3:

Der Wortlaut des § 9 Abs. 5 Z 3 wäre aufgrund der zu erwartenden Änderungen des am 28. Februar im Ministerrat beschlossenen Fremdenrechtsänderungsgesetzes (FrÄG 2017) ab Inkrafttreten des FrÄG 2017 (geplant: 1. Juli 2017) entsprechend anzupassen (Fassung RV: *„wenn sie schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von 24 Monaten innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten soll; diese Erklärung enthält den unwiderruflichen Verzicht auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrags nach dem ersten Verlängerungsantrag.“*

Zu § 9 Abs. 7:

Das Wort „bzw.“ sollte jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt werden, zudem sollte der Verweis auf Abs. 4 iVm § 10 Abs. 2 (...) durch den Verweis auf Abs. 4 letzter Satz iVm 10 Abs. 2 (...) ersetzt werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Der in Abs. 1 vorgenommene Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 6 NAG kann entfallen, zumal der Begriff „Drittstaatsangehöriger“ bereits in § 3 Z 3 definiert und auch in § 7 Abs. 1 auf § 3 Z 3 verwiesen wird.

Zu § 10 Abs. 2 Z 8:

Das Wort „bzw.“ sollte durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu § 15 Abs. 2:

Gemäß § 15 Abs. 2 haben der ÖIF und die von ihm zertifizierten Einrichtungen, die Integrationsprüfungen durchführen, der Niederlassungsbehörde auf Anfrage mitzuteilen, ob ein Drittstaatsangehöriger das Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat. Dies scheint aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, es muss jedoch sichergestellt sein, dass in jedem Fall – d.h. auch wenn die positive Ablegung der Integrationsprüfung im Einzelfall durch eine zertifizierte Einrichtung bestätigt wurde – auch der ÖIF Auskunft gibt.

Zu § 19 Abs. 2 Z 1:

Es wird angeregt, eine Konkretisierung „*der Vertreter der mit Integrationsfragen befassten Bundesministerien*“ vorzunehmen, da Integration eine Querschnittmaterie ist und beinahe

jedes Ministerium damit zu tun hat und so eine aktive Teilnahme jedes Ministeriums, das auch tatsächlich mit Integrationsfragen befasst ist, sicherzustellen. Vor allem sollte die Teilnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für Inneres sichergestellt werden.

Zu § 20 Abs. 2:

Es wird ein späterer Zeitpunkt angeregt, da die zuständigen Statistikabteilungen den gesamten Jänner mit der Erarbeitung der Information für den Integrationsbeirat und die Statistik Austria beschäftigt wäre. Ursprünglich wurde das Auslangen mit den öffentlichen Statistiken (Veröffentlicht für das Vorjahr im März) avisiert.

Aus praktischen Gründen könnte eine entsprechende Aufforderung durch die Forschungskordinationsstelle rund 2 Monate im Vorhinein erfolgen, um der verpflichtenden Übermittlung der Informationen pünktlich nachzukommen.

Zu § 21 Abs. 2:

Hier wird angeregt, das Wort „*umfassende*“ vor „*Daten aus den Bereichen Asyl und Aufenthalt...*“ zu streichen.

In **Ziffer 1** wird angeregt die Wortfolge „*Dauer von Asylverfahren*“ in den Erläuterungen dahingehend genauer zu konkretisieren, ob die Dauer ab Asylantragstellung oder ab Einbringung des Antrages gemessen werden soll.

Weiters sollte der Begriff „*Asylanträge*“ auf „*Anträge auf internationalen Schutz*“, wie in den Begriffsbestimmungen des AsylG genannt, geändert werden.

Es wird angeregt die Wortfolge „*positiv und negativ entschiedene Asylverfahren*“ durch „*der rechtskräftig zurück- bzw. abgewiesen Anträge auf internationalen Schutz sowie der rechtskräftig zuerkannten Status des Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten*“ zu ersetzen.

Nur Verfahren durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dessen Entscheidungen (Bescheide) fallen in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres (vgl. §§ 52 Z 2 iVm 7 Abs. 1 BFA-VG). Entsprechende Daten über die gesamte Verfahrensdauer sollten auch Daten über die Verfahrensdauer des Bundesverwaltungsgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs umfassen. Dasselbe gilt auch für Entscheidungen über internationalen Schutz, zumal das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat (Art 130 Abs. 4 B-VG iVm § 28 VwGGV) und der Verwaltungsgerichtshof zumindest theoretisch Sachentscheidungen treffen kann (§ 42 Abs. 4 VwGG).

Daher scheint es unerlässlich, diese Bestimmung explizit um die Daten aus dem Vollzugsbereich des Bundeskanzlers zu erweitern, zumal dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und dem Bundesminister für Inneres keine Zuständigkeit für die Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts zukommen (§ 57 Z 2 BFA-VG). Nur so kann sichergestellt werden, dass die entsprechenden Daten aller für die Vollziehung des Asyl- und Fremdenrechts zuständigen Stellen einbezogen werden und ein umfassendes, aussagekräftiges Monitoring erfolgen.

Zu **Ziffer 2** ist anzumerken, dass eine statistische Erfassung nur anhand der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Grundversorgung möglich ist, wobei diese lediglich in den ersten vier Monaten nach Statuszuerkennung Anspruch auf Grundversorgung haben und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr statistisch erfassbar sind.

Zu **Ziffer 3** darf angeregt werden, dass die Wortfolge *„sowie der entzogenen Aufenthaltstitel aufgrund Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung im vergangenen Kalenderjahr“* entfällt. Hierzu wird angemerkt, dass Aufenthaltstitel nach dem NAG bei Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung nicht „entzogen“ werden.

Zu § 22 Abs. 2:

Den Erläuterungen zu Folge handelt es sich bei den in Absatz 2 genannten Kompetenzen lediglich um eine demonstrative Aufzählung. Das erscheint per se überschießend, da bereits die genannten Kompetenzen sehr weit reichend sind.

Insbesondere **Ziffer 4** überträgt dem Integrationsministerium ohne nähere Eingrenzung die Kompetenz *„Maßnahmen zu evaluieren“*. Damit könnte seitens des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres *„evaluiert“* werden. Eine derart weitreichende Kompetenz erscheint überschießend bzw. wird angeregt genauer zu definieren, wo die Grenzen dieser Kompetenz liegen.

Auch bei **Ziffer 5** stellt sich die Frage, ob die *„Förderung von Maßnahmen zur Prävention von Radikalisierung“* tatsächlich eine Kompetenz einer Forschungs Koordinationsstelle sein soll.

Derartig umfassende gesetzliche Bestimmungen, welche Daten beim Integrationsmonitoring zu berücksichtigen sind, hindern eine gewisse notwendige Flexibilität. Es wird vorgeschlagen, stattdessen eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem jeweils

zuständigen Bundesminister (inklusive des Bundeskanzlers hinsichtlich Daten aus dem Bereich des Bundesverwaltungsgerichts) aufzunehmen, welche Daten zu berücksichtigen sind, um bei entsprechendem Bedarf aus der Praxis flexibel reagieren zu können, ohne den Gesetzgeber neuerlich befassen zu müssen.

Zu § 23 Abs. 1 bis 3:

Die Festlegung der vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen in den Absätzen 1 bis 3 ist im Vergleich mit anderen Strafnormen des Fremdenrechts uneinheitlich. In den Fällen des § 23 Abs. 2 scheint eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, in den Fällen des § 23 Abs. 1 eine solche bis zu einer Woche angemessen.

Zu § 26:

Ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung wäre für den Vollzug höchst problematisch, da aufgrund der Übertragung der Integrationsvereinbarung vom NAG in das IntG Anpassungen der Bescheidrahmen und der einschlägigen Erlässe des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl notwendig sind. Es wird daher angeregt, ein Inkrafttreten frühestens zeitgleich mit dem FrÄG 2017 vorzusehen, um mehrfache Anpassungen und Schwierigkeiten im Vollzug zu vermeiden. Sollte der Gesetzesbeschluss nicht zeitnah erfolgen, wird eine zumindest 2-monatige Übergangsfrist angeregt.

Zu Artikel 2 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Vor dem Hintergrund der zu ergreifenden Vorbereitungs- und Schulungsmaßnahmen sollte aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres eine gewisse Legisvakanz vorgesehen werden; ein Inkrafttreten mit Herbst 2017 wird daher angeregt.

Zu Artikel 3 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Wie eingangs angemerkt, ist, da sich das vorliegende Bundesgesetz – insbesondere soweit es das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz betrifft – mit Regelungsinhalten des FrÄG 2017 überschneidet, im Zuge des parlamentarischen Prozesses eine Abgleichung mit den durch das FrÄG 2017 bevorstehenden Änderungen erforderlich.

Folgende Punkte wären zu ergänzen:

- *In § 21a Abs. 4 Z 5 wird das Zitat „14a Abs. 5 Z 3“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 5 Z 3 IntG“ ersetzt.*

- *In § 24 Abs. 5 wird das Zitat „§ 14a Abs. 5 Z 3“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 5 Z 3 IntG“ ersetzt.*

Folgende Novellierungsanordnungen wären zu adaptieren:

- 12. *Dem § 81 werden nach Abs. 36 folgende Abs. 36a bis 36e (Anmerkung: durch das FrÄG 2017 sollen dem § 81 bereits Abs. 36 bis 40 angefügt werden) angefügt:*
(...)
(36e) § 77 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 gilt für strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 begangen wurden, weiter.“
- 13. *Dem § 82 wird nach Abs. 21 folgender Abs. 21a (Anmerkung: durch das FrÄG 2017 soll dem § 82 ein Abs. 22 angefügt werden) angefügt:*
(21a) Die §§ 11 Abs. 2 Z 6, 20 Abs. 1a Z 1, 21a Abs. 3, § 21a Abs. 4 Z 5, § 24 Abs. 5, 41a Abs. 9, 45 Abs. 1 Z 2 und Abs. 12 Z 2, 77 Abs. 2 Z 4, 81 Abs. 36 bis 40 und 83 Z 2 und 3 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die §§ 14 bis 16 samt Überschriften, die Überschrift des 5. Hauptstücks des 1. Teiles, 17 und 18 samt Überschriften, 77 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 5 sowie 83 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes außer Kraft.

Zu Artikel 4 Änderung des Asylgesetzes 2005

Zu § 73 Abs. 16:

Ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung wäre für den Vollzug höchst problematisch, da aufgrund der Änderungen gewisse Anpassungen der Bescheidrahmen und der einschlägigen Erlässe des Bundesamtes notwendig sind. Es wird daher angeregt, ein Inkrafttreten frühestens zeitgleich mit dem FrÄG 2017 vorzusehen, um mehrfache Anpassungen und Schwierigkeiten im Vollzug zu vermeiden. Sollte der Gesetzesbeschluss nicht zeitnah erfolgen, wird eine zumindest 2-monatige Übergangsfrist angeregt.

Zu Artikel 5 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Zu § 126 Abs. 18:

Ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung wäre für den Vollzug höchst problematisch, da aufgrund der Änderungen gewisse Anpassungen der Bescheidrahmen

und der einschlägigen Erlässe des Bundesamtes notwendig sind. Es wird daher angeregt, ein Inkrafttreten frühestens zeitgleich mit dem FrÄG 2017 vorzusehen, um mehrfache Anpassungen und Schwierigkeiten im Vollzug zu vermeiden. Sollte der Gesetzesbeschluss nicht zeitnah erfolgen, wird eine zumindest 2-monatige Übergangsfrist angeregt.

Zu Artikel 6 Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Bei der vorgeschlagenen Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 wäre folgender Punkt zu ergänzen.

- *In § 10a Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „§ 14b Abs. 2 NAG“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2 IntG“ und die Wortfolge „nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ durch die Wortfolge „nach dem Integrationsgesetz“ ersetzt.*

Folgende Novellierungsanordnung wäre zu adaptieren:

- *2. Dem § 64a werden nach Abs. 24 folgende Abs. 25 und 26 angefügt:*

(...)

(26) § 10a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

